

Hausordnung

Des Jugendraumes Desloch

§1

Zweckbestimmung

- a) Der Jugendraum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und wird von dieser getragen.
- b) Der Jugendraum steht der Jugend und den jungen Erwachsenen des Dorfes ab dem 12. Lebensjahr zur Verfügung um sich an einem zentralen Punkt zu treffen. Freunde und Bekannte von auswärts können in den Jugendraum mitgebracht werden und dürfen ihn benutzen.
- c) Jede Tätigkeit, die unter die Bestimmungen des Gaststättengesetzes fällt, ist ausdrücklich verboten.
- d) Eine Vermietung ist den Gemeindemitgliedern möglich. Der Mieter muss ein Mindestalter von 18 Jahren haben und ist voll verantwortlich.

§2

Öffnungszeiten und Aufsicht

Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten werden nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder den Verantwortlichen des Schlüssels festgelegt.

Aufsicht:

Die Person die den Schlüssel in Empfang nimmt ist automatisch die Aufsichtsperson.

§3

Rücksichtnahme, Ruhestörung

- a) Es gilt unbedingte Rücksichtnahme auf Anwohner
- b) Es dürfen keine Fahrzeuge vor Einfahrten geparkt werden. Der am Gemeindehaus liegende Parkplatz ist zu benutzen. Die Ausfahrt der Feuerwehr ist freizuhalten.
- c) Die Bestimmungen der Lärmschutzordnung (Schutz der Nachtruhe ab 22.00 Uhr) sind strikt einzuhalten.

§4

Verabreichung von Getränken

a) Im Jugendraum dürfen alkoholfreie Getränke, an Jugendliche ab 16 Jahren auch Bier – Mixgetränke, Bier, Sekt und Wein verabreicht werden. Die Ausgabe von Spirituosen ist nicht gestattet.

b) Die Verabreichung alkoholischer Getränke kann jederzeit von der Gemeinde untersagt werden, wenn diese negative Auswirkungen auf die Benutzer hat. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes & Gaststättengesetzes sind einzuhalten.

§5

Rauchverbot

Im Gemeindehaus gilt Rauchverbot

§6

Haftung für Schäden

a) Alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln.

b) Schäden sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.
Ansprechpartner : Gemeinde Bürgermeister

c) Wer Schäden verursacht, haftet dafür.

d) Die Haftung für mitgebrachte Gegenstände wird von der Gemeinde nicht übernommen.

§7

Reinigungspflicht

- Die Benutzer sind verpflichtet den ihnen überlassenen Raum 2x im Monat oder nach Bedarf zu reinigen.

- Der Bedarf wird vom Ortsbürgermeister oder den Aufsichtspersonen festgelegt.

- Anfallender Müll ist durch die Benutzer zu beseitigen bzw. zu entsorgen.

- Bei Vermietung muss der Raum in einem Ordnungsgemäßen & sauberen Zustand übergeben werden und der Benutzer ist verpflichtet eine saubere Endreinigung unmittelbar danach zu absolvieren.

- Benutzung der Toilette : -Die Behindertentoilette ist zu benutzen & wöchentlich zu reinigen.
-Vor Veranstaltungen ist ebenfalls zu reinigen.

§8

Geräte und Spiele

Geldspielgeräte dürfen im Jugendraum nicht angebracht werden. Über die Aufstellung anderer Spielgeräte entscheidet der Träger.

§9

Schlüssel

- Die Nutzer des Raumes wählen 2 Verantwortlichen (ab 16 Jährige mit Einverständniserklärung der Eltern), welcher durch den Ortsbürgermeister einen Schlüssel zu dauerhaften Aufbewahrung erhält.
- Bei Bedarf ist ein Schlüssel beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragte abzuholen & spätestens am nächsten Tag abzugeben.

§10

Hausrecht, Weisungsrecht

Das Hausrecht übt der Träger bzw. der Aufsichtführende Jugendliche bzw. junge Erwachsene aus.

Weisungsberechtigte Personen sind der Ortsbürgermeister oder seine Vertretung im Amt und der verantwortliche, Aufsichtführende Jugendliche oder junge Erwachsene.
Den Weisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen die Hausordnung kann durch den Träger Hausverbot erteilt werden.

§11

Änderung der Hausordnung

Die Hausordnung kann vom Träger & den Jugendlichen geändert bzw. ergänzt werden.
Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Desloch, Mai 2013

Reidenbach OB

